



Anlage zum Beschluss BK6-06-009

**Darstellung der Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der
Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität**

**(Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität,
GPKE)**

Konsolidierte Lesefassung

Diese konsolidierte Lesefassung gibt den Stand der Anlage zur Festlegung BK6-06-009 vom 11.07.2006 (GPKE) in der Fassung gemäß der letzten Änderung durch den Beschluss BK6-11-150 vom 28.10.2011 wieder

Diese Fassung ist anzuwenden ab dem 01.04.2012.

I. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| I. | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| II. | Einführende Geschäftsprozessbeschreibung | 4 |
| 1. | Allgemeines | 4 |
| 2. | Entnahmestelle | 4 |
| 3. | Zuordnungslisten | 4 |
| 4. | Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen | 5 |
| 5. | Vollmachten | 6 |
| 6. | Identifizierung einer Entnahmestelle | 6 |
| 7. | Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse | 8 |
| III. | Prozesse | 9 |
| 1. | Prozess Kündigung | 9 |
| 1.1. | Kurzbeschreibung | 9 |
| 1.2. | Bildliche Darstellung | 9 |
| 1.3. | Detaillierte Beschreibung | 10 |
| 1.4. | Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages) | 12 |
| 2. | Prozess „Lieferende“ | 13 |
| 2.1. | Kurzbeschreibung | 13 |
| 2.2. | Grundregeln | 13 |
| 2.3. | An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen | 15 |
| 2.4. | Konfliktszenarien bei der Anmeldung | 17 |
| 2.5. | Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“ | 21 |
| 2.6. | Detaillierte Beschreibung | 22 |
| 3. | Prozess „Lieferbeginn“ | 24 |
| 3.1. | Kurzbeschreibung | 24 |
| 3.2. | Bildliche Darstellung | 25 |
| 3.3. | Detaillierte Beschreibung | 26 |
| 4. | Prozess Ersatzversorgung | 31 |
| 4.1. | Allgemeines | 31 |
| 4.2. | Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ | 32 |
| 4.2.1. | Kurzbeschreibung | 32 |
| 4.2.2. | Bildliche Darstellung | 33 |
| 4.2.3. | Detaillierte Beschreibung | 34 |
| 5. | Prozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung | 37 |
| 5.0.1 | Erhebung von Messwerten | 37 |
| 5.0.2. | Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten | 37 |
| 5.0.3. | Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant | 38 |
| 5.0.4. | Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber | 38 |
| 5.0.5. | Übermittlungskonstellationen | 38 |
| 5.1. | Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung | 41 |
| 5.1.1. | Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden | 41 |
| 5.1.2. | Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilkunden | 43 |
| 6. | Prozess Netznutzungsabrechnung | 45 |
| 6.1. | Strukturierte Beschreibung Netznutzungsabrechnung | 46 |
| 6.2. | Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung | 48 |
| 6.3. | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Netznutzungsabrechnung | 52 |

| | | |
|------|--|----|
| 7. | Prozess Stammdatenänderung | 53 |
| 7.1. | Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung..... | 53 |
| 7.2. | Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Kunde oder Lieferant)..... | 55 |
| 7.3. | Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung..... | 56 |
| 7.4. | Anlage Stornierung | 58 |
| 7.5. | Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Verteilnetzbetreiber) | 59 |
| 7.6. | Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung beim VNB | 60 |
| 7.7. | Anlage Stornierung | 61 |
| 7.8. | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Stammdatenänderung (gesamt) | 62 |
| 8. | Prozess Geschäftsdatenanfrage | 63 |
| 8.1. | Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage..... | 63 |
| 8.2. | Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage..... | 65 |
| 8.3. | Anlage Stornierung | 66 |
| 8.4. | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen für Geschäftsdatenanfrage..... | 67 |
| IV. | Anhänge | 68 |
| 1. | Stornierung und Rückabwicklung | 68 |
| 2. | Darstellung der Abwicklung der Mengenzuordnung bei Meldungen zum Ein-/ Auszug..... | 68 |
| V. | Glossar | 70 |

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

1. Allgemeines

Im Folgenden werden Prozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um das Lieferende, den Lieferbeginn, die Ersatzversorgung, die Zählerstand- und Zählwerteübermittlung, die Stammdatenänderung, die Geschäftsdatenanfrage und die Netznutzungsabrechnung. Der Datenaustausch zwischen den Marktpartnern beim Prozessablauf erfolgt standardisiert gemäß Ziffer 2 des Beschlusses.

Die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert wird. Die Bundesnetzagentur wird deshalb alle Bearbeitungsfristen einer erneuten Überprüfung unterziehen.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Kunde mit seinem Lieferanten einen All-Inclusive-Vertrag abgeschlossen hat. Der Lieferant nimmt die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Netznutzer für die Entnahmestelle eines Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV. Will der Kunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind von ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktpartnern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

2. Entnahmestelle

Wenn in den Texten von einer Entnahmestelle gesprochen wird, so ist die Abnahmestelle mit allen ihren physikalischen Messeinrichtungen gemeint, über die Energie eingespeist, bzw. entnommen werden kann (z. B. nicht der Firmensitz einer Handelskette). Eine Entnahmestelle wird durch eine Zählpunktbezeichnung definiert, die - solange die Entnahmestelle existiert - nicht mehr verändert wird.

Mehrere Standorte eines Unternehmens an denen physikalische Entnahmestellen vorhanden sind werden als mehrere Entnahmestellen behandelt.

Eine Entnahmestelle besteht meist aus einem Zählpunkt. Bei größeren Kunden (z.B. Standort eines Industriekunden) kann eine Entnahmestelle mehr als einen Zählpunkt haben. In diesem Fall ist ein virtueller Zählpunkt durch den VNB zu bilden und summiert abzurechnen.

3. Zuordnungslisten

Zum 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Bestandsliste der zugeordneten Entnahmestellen (Zuordnungsliste) für den Folgemonat verbindlich an die Lieferanten. Meldungen, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet werden, müssen in der Zuordnungsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein und dort für die Lieferanten kenntlich gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Meldungen, deren Beginn (z. B. Einzugsdatum, Stammdatenänderung) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli). Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt. In der Zuordnungsliste sind alle Entnahmestellen des

Lieferanten (also Veränderungen aufgrund Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung), die im nächsten Monat mit der jeweiligen Bilanzkreiszuordnung geführt werden, enthalten (inklusive bestätigte Anmeldungen und bereinigt um bestätigte Abmeldungen). Diese Liste entbindet nicht von der Pflicht, auf An- und Abmeldungen entsprechende Antworten zu versenden. Darüber hinaus ist es den Marktpartnern freigestellt, weitere Zuordnungslisten zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache und Bedarf zu versenden.

Die Zuordnungslisten sollen als stichtagsbezogene informatorische Zusammenfassung bestätigter Einzel-Meldungen die bilanzierungsrelevanten Daten zusammenfassen und dienen dem Lieferanten als Grundlage für seine Energiebeschaffung und Prüfung der Bilanzierungsdaten und der Netznutzungsrechnungen. Verbindliche Grundlage für die Zuordnung von Entnahmestellen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen sind allein die ausgetauschten Einzelmeldungen. Fehler in den Bestandslisten sind vom Lieferanten nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom Netzbetreiber für die Bestandsliste des Folgemonats zu korrigieren.

Die Zuordnungsliste ist die für einen Zeitraum (Monat) erstellte Zusammenfassung und gibt den zur Abrechnung des Bilanzkreises monatlichen Bestand der Entnahmestellen des Lieferanten wieder. Für jede Entnahmestelle wird am 16. WT des Monats für den Folgemonat die Zuordnung zu Lieferant und Bilanzkreis angegeben (i. d. R. vom Monatsersten bis zum Monatsletzten). Für jede Entnahmestelle wird also für die Netznutzung und Bilanzierung ein Beginn- und wenn schon vereinbart bzw. bestätigt ein Enddatum mitgegeben, damit können auch untermonatliche Veränderungen angegeben werden.

Bei größeren Kunden (z.B. Standort eines Industriekunden) kann eine Liefer- oder Abnahmestelle mehr als einen physikalischen Zählpunkt haben.

In diesem Fall wird die Entnahmestelle durch eine virtuelle Zählpunktbezeichnung definiert, die in der Zuordnungsliste an andere Marktteilnehmer weitergegeben wird.

4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Hierbei hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, an die alle Nachrichten unabhängig vom Nachrichtentyp gesandt werden können („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Stromsektor dient. Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung eines Prozessschrittes aus der Anlage 2 zur Festlegung BK6-09-034 über Wechselprozesse im Messwesen (WiM) oder aus der Anlage 1 zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) dienen.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Gasbereich in dem Beschluss BK7-06-067 festgelegten, von der BDEW-Verbandearbeitsgruppe EDI@Energy entwickelten EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu verwenden.

Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender jeden Nachrichteneingang sowie das Auftreten oder Nichtauftreten von Syntaxfehlern unter Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL mitzuteilen.

Für jede elektronische Nachricht, deren Inhalt eine automatisierte Überprüfung erfordert (insbesondere MSCONS- und UTILMD-Nachrichten), hat der Empfänger eine Anwendungsfehler- bzw. Bestätigungsmeldung unter Verwendung des Nachrichtentyps APERAK an den Absender zu übermitteln. Dies gilt nur, soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse für die Übermittlung eines Prüfungsergebnisses nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Nachrichtentyps vorsehen.

Bei allen Nachrichtentypen sind die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassungen von den Netzbetreibern durch die projektführende Organisation nach Beteiligung der Lieferanten (Netznutzer) in geeigneter Form bis zum 01.04. eines Jahres aber nach dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, haben die Marktbeteiligten ab dem 01.10. desselben Jahres für den Datenaustausch zu nutzen. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. In den Versionsregeln können abweichende Umsetzungsfristen festgelegt werden.

5. Vollmachten

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

6. Identifizierung einer Entnahmestelle

Für den Austausch von entnahmestellenbezogenen Daten ist die Identifizierung der Entnahmestelle zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Entnahmestelle nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Entnahmestelle zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:

- a. Grundsätzlich ist eine Entnahmestelle durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Entnahmestelle und der Zählpunktbezeichnung der Entnahmestelle eindeutig zu benennen.
- b. Ist die Zählpunktbezeichnung dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine Zählpunktbezeichnung mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Entnahmestelle und der Zählernummer der Entnahmestelle zur Identifikation heranzuziehen. Zählernummer ist hierbei die auf der Messeinrichtung angebrachte Nummer.
- c. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine Entnahmestelle auch anhand des Namens des bisherigen Lieferanten, der Kundennummer des Kunden beim bisherigen Lieferanten sowie des Namens bzw. der Firma des Kunden und der postalischen Adresse der Entnahmestelle vorgenommen werden.
- d. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Entnahmestelle, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Entnahmestelle sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Entnahmestellen derselben postalischen Adresse.

Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Hat der Lieferant in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim Netzbetreiber gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte Zählpunktbezeichnung oder die zugleich übermittelte Zählernummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

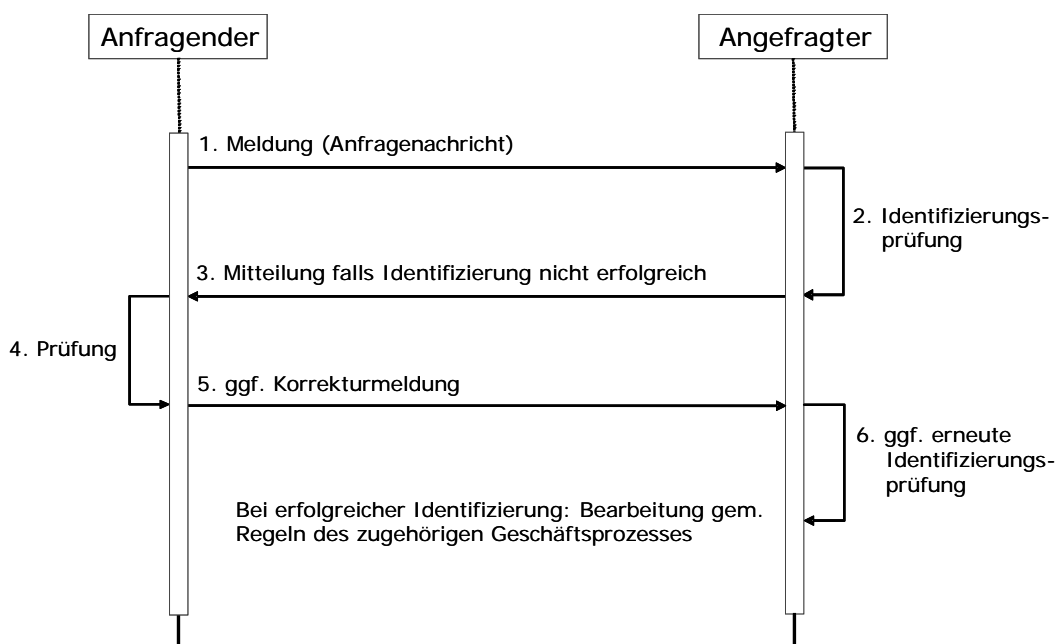
Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Entnahmestelle anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Entnahmestelle nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die Entnahmestelle identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende Zählpunktbezeichnung beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die Zählpunktbezeichnung zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für einen Zählpunkt auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nun zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Entnahmestelle sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Entnahmestelle zu bezeichnen ist.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer Entnahmestelle



7. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse

Das Kundendatenmanagement beinhaltet folgende Prozesse:

| Nr. | Prozessname | Kurzbeschreibung |
|-----|--|--|
| 1 | Kündigung | Ein Lieferant kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers beim bisherigen Lieferanten den bestehenden Stromliefervertrag. |
| 2 | Lieferende | Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Belieferung ab. |
| 3 | Lieferbeginn | Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers zur Belieferung an. |
| 4 | Ersatzversorgung | Ein Kunde/Letzverbraucher kommt oder verlässt aufgrund der Belieferungssituation die Ersatzversorgung. Ersatzversorgung liegt vor, wenn Strom bezogen wird, ohne dass dem eine Lieferung oder ein bestimmter Liefervertrag zugeordnet werden kann (z. B. Kunde hat keinen Neulieferanten). |
| 5 | Stammdatenänderung | Inhaltlicher Austausch von Stammdaten des Kunden oder der Entnahmestelle zwischen zwei Marktpartnern, insbesondere wenn sich das Vertragsverhältnis geändert hat. Bei diesen Informationen handelt es sich z. B. um das Lieferverhältnis, Kundendaten, Jahresprognosewert etc. |
| 6 | Geschäftsdatenanfrage | Vor dem Wechsel eines Kunden können Stammdaten durch den Neulieferanten beim Netzbetreiber angefragt werden. |
| 7 | Zählerstands- /Zählwertübermittlung | Die turnusmäßige oder fallbezogene Zähldaten-/Zählwertbereitstellung durch den Netzbetreiber. Z. B. bei Turnusablesung, Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Zählerwechsel, Ersatzstromversorgung. |
| 8 | Netznutzungsabrechnung | Die turnusmäßige oder fallbezogene Abrechnung der Netznutzung für Profilkunden und leistungsgemessene Kunden |

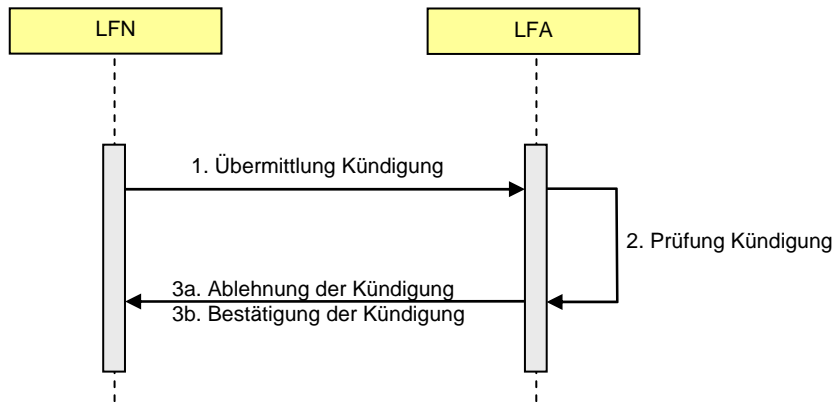
III. Prozesse

1. Prozess „Kündigung“

1.1. Kurzbeschreibung

| | |
|-------------------------------------|---|
| <p>Kurzbeschreibung „Kündigung“</p> | <p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen Neulieferant und Altlieferant zur Kündigung des Stromliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers.</p> <p>Leitet der Neulieferant den Kündigungsprozess gegenüber einem Ersatz- / Grundversorger ein und befindet sich die zu kündigende Entnahmestelle in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den Ersatz- / Grundversorger keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p> <p>Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der Lieferant eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Der Prozess behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber seinem bisherigen Lieferanten den Liefervertrag kündigt.</p> |
|-------------------------------------|---|

1.2. Bildliche Darstellung



1.3. Detaillierte Beschreibung

| Nr. | Sender | Em-pfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichten-typ | Anmerkungen |
|-----|--------|------------|-----------------------------------|---|-----------------|--|
| 1 | LFN | LFA | Übermittlung Kündigung | - | UTILMD | <p>Der Neulieferant übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Tag oder • auf den nächstmöglichen Kündigungstermin <p>beziehen.</p> <p>Das Kündigungsdatum ist der Tag, mit dessen Ablauf die zu kündigende Stromlieferung enden soll (Tagesablauf).</p> |
| 2 | LFA | | Prüfung Kündigung | - | - | <p>Prüfung der Kündigung durch den Altlieferanten.</p> <p>Auch wenn der Letztverbraucher selbst bereits beim Altlieferanten gekündigt hat, ist eine durch den Neulieferanten erfolgende Zweitkündigung zulässig und zu akzeptieren, wenn dies der Vertragslage entspricht.</p> |
| 3a | LFA | LFN | Ablehnung der Kündigung | Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung | UTILMD | <p>Der Altlieferant teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des Neulieferanten ablehnt.</p> <p>Hat der Neulieferant auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom Altlieferanten nicht bestätigt, so teilt der Altlieferant das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</p> |

| Nr. | Sender | Empfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen |
|-----|--------|-----------|-----------------------------------|---|----------------|---|
| | | | | | | <p>Liegt dem Altlieferanten bereits eine wirksame Kündigung vor und lässt die Vertragslage die Zweitkündigung des Neulieferanten zum gewünschten Kündigungstermin nicht zu, so teilt der Altlieferant gleichzeitig mit der Ablehnung das Datum des Vertragsendes mit. Außerdem teilt er mit, ob die Kündigung vom Letztverbraucher oder von einem dritten Lieferanten übermittelt worden war.</p> |
| 3b | LFA | LFN | Bestätigung der Kündigung | Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung | UTILMD | <p>Der Altlieferant bestätigt gegenüber dem Neulieferanten dessen Kündigung.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>Hat der Neulieferant auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der Altlieferant die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</p> <p>Der Altlieferant teilt dem Neulieferanten mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.</p> <p>Der Altlieferant ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber anzustoßen. Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</p> |

1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

| Kündigung durch Neulieferant... | Rückmeldung Altlieferant | Erläuterung |
|--|---|--|
| ... auf denselben Termin | Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „ <i>Doppelmeldung</i> “ | |
| ...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt | Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant | Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit. |
| | Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „ <i>Vertragsbindung</i> “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung | Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum. |
| ...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt | -> Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „ <i>Kein Vertragsverhältnis</i> “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung | Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des Altlieferanten – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden. |
| ...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin | Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant | Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit. |
| | Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „ <i>Vertragsbindung</i> “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung | Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum. |

Prozess Lieferende

2. Prozess „Lieferende“

2.1. Kurzbeschreibung

| | |
|-------------------------------|---|
| Kurzbeschreibung „Lieferende“ | Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Belieferung ab. Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Entnahmestelle, Kündigung durch den Lieferanten etc.. Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der Ersatz- / Grundversorger für eine Entnahmestelle die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG). |
|-------------------------------|---|

2.2. Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim Netzbetreiber eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Entnahmestelle von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Entnahmestellenidentifikation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch ist.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
 - b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechsellvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
 - c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
4. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Entnahmestelle zur Ersatz- / Grundversorgung angemeldet wird.

2.3. An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Entnahmestellen mit Standardlastprofilen und gilt nicht für Lieferantenwechselforgänge (s.o. Grundregeln 2 und 3).

| | Anmeldung fehlt | Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum | Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum |
|---|---|---|--|
| Abmeldung fehlt | Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt) | <ul style="list-style-type: none"> Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f) | <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum. Anmeldung nur für die Zukunft möglich Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f) |
| Eingangsdatum der Abmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum | <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum. Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung. | <p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung. Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a- | <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Anmeldung nur für die Zukunft möglich |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | | <p>3f).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Abmeldung zum Abmeldedatum. • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Abmeldedatum. | |
| <p>Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). | <ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. • Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. | <p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum und Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). • Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums. |

2.4. Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Entnahmestelle mehrere Netzanmeldungen beim Netzbetreiber vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

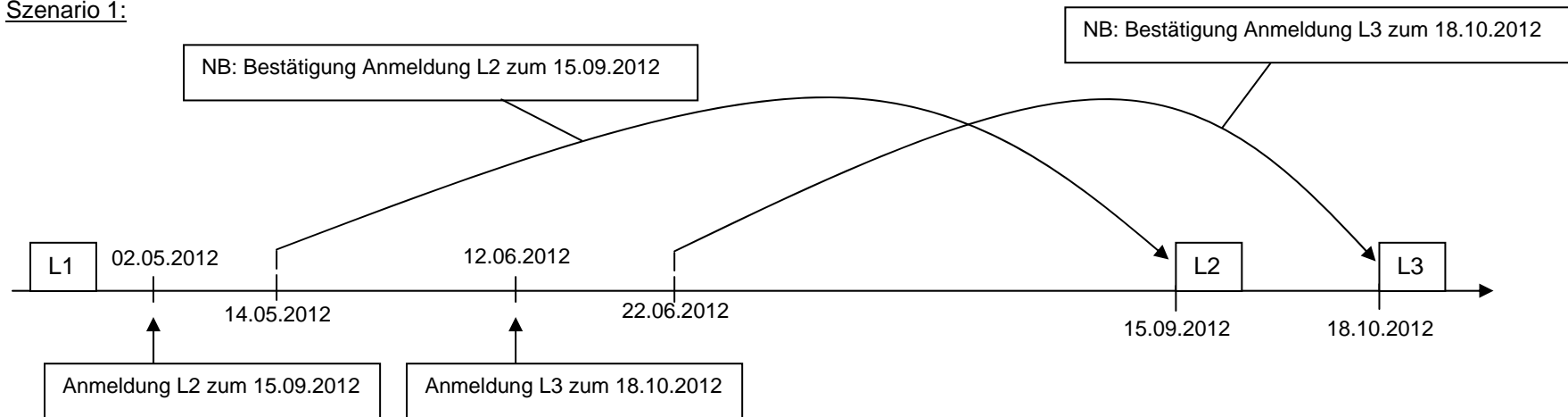
1. Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden Neulieferanten über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Entnahmestelle beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,
 - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
 - auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
 - ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Entnahmestelle entgegennimmt.
2. Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung auf Zwangsabmeldung prüft der NB allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Entnahmestelle zum Zeitpunkt des vom Neulieferanten begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene Altlieferant wird erforderlichenfalls vom NB im Rahmen der Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen Lieferanten zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten für den Lieferbeginnstermin X alle Lieferanten mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldeanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die vorgenannten Grundsätze nachfolgend noch einmal tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Beispiels erläutert:

| | Eingangsdatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1 | Eingangsdatum A2 <u>nach</u> Anmeldedatum A1 |
|---|--|--|
| Anmeldedatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1 | Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert. | Nur möglich, wenn Anmeldedatum 2 in der Vergangenheit liegt. Bei zulässiger rückwirkender Anmeldung überschreibt Anmeldung 2 Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert. |
| Anmeldedatum A2 <u>nach oder gleich</u> Anmeldedatum A1 | Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung; als Altlieferant gilt in diesem Fall der Lieferant 1. | Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung |

Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien (nicht abschließend):

Szenario 1:

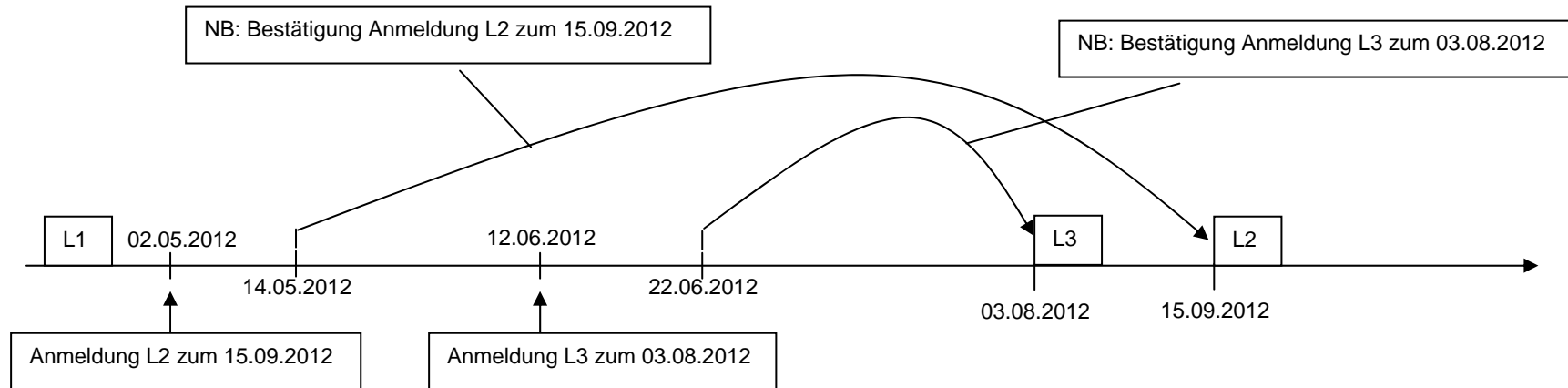


Erläuterung:

Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist L2. Der NB übermittelt an L2 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L2 zum 17.10.2012, L3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Szenario 2:



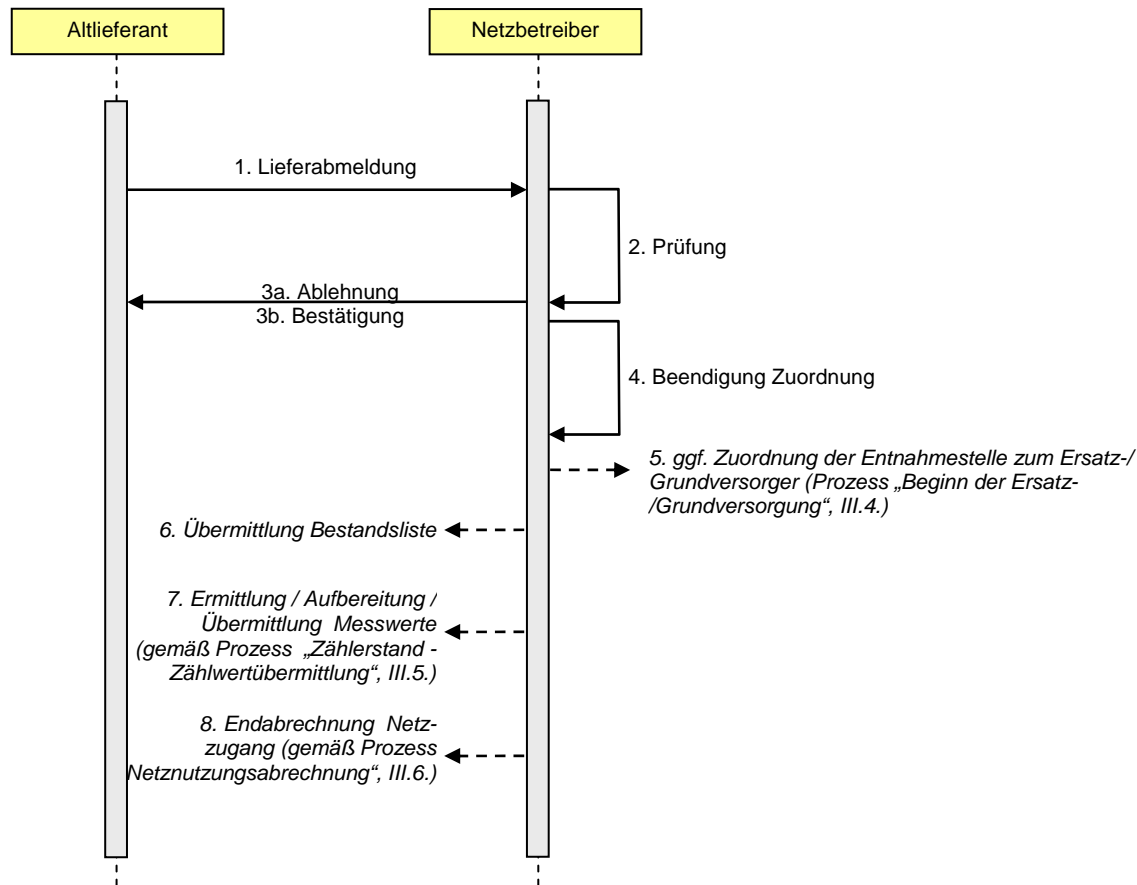
Erläuterung:

Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist. Dies ist (noch) L1. Der NB übermittelt an L1 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L1 zum 02.08.2012, L3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber L2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 des L3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den L2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des L3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des L2 damit gegenstandslos wird.

2.5. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“



2.6. Detaillierte Beschreibung

| Nr. | Sender | Empfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen |
|-----|--------|-----------|-----------------------------------|--|----------------|--|
| 1 | LFA | VNB | Übermittlung Abmeldung | Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes. Im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum. | UTILMD | Der Altlieferant meldet beim Netzbetreiber die Zuordnung der Entnahmestelle zum Abmeldedatum ab. Der Altlieferant teilt mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Entnahmestelle erfolgt. |
| 2 | VNB | | Prüfung der Abmeldung | Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung | - | Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Abmeldung. Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum. |
| 3a | VNB | LFA | Ablehnung der Abmeldung | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung | UTILMD | Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund bei Lieferantenwechselvorgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum. |
| 3b | VNB | LFA | Bestätigung der Abmeldung | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der | UTILMD | Der Netzbetreiber bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum. |

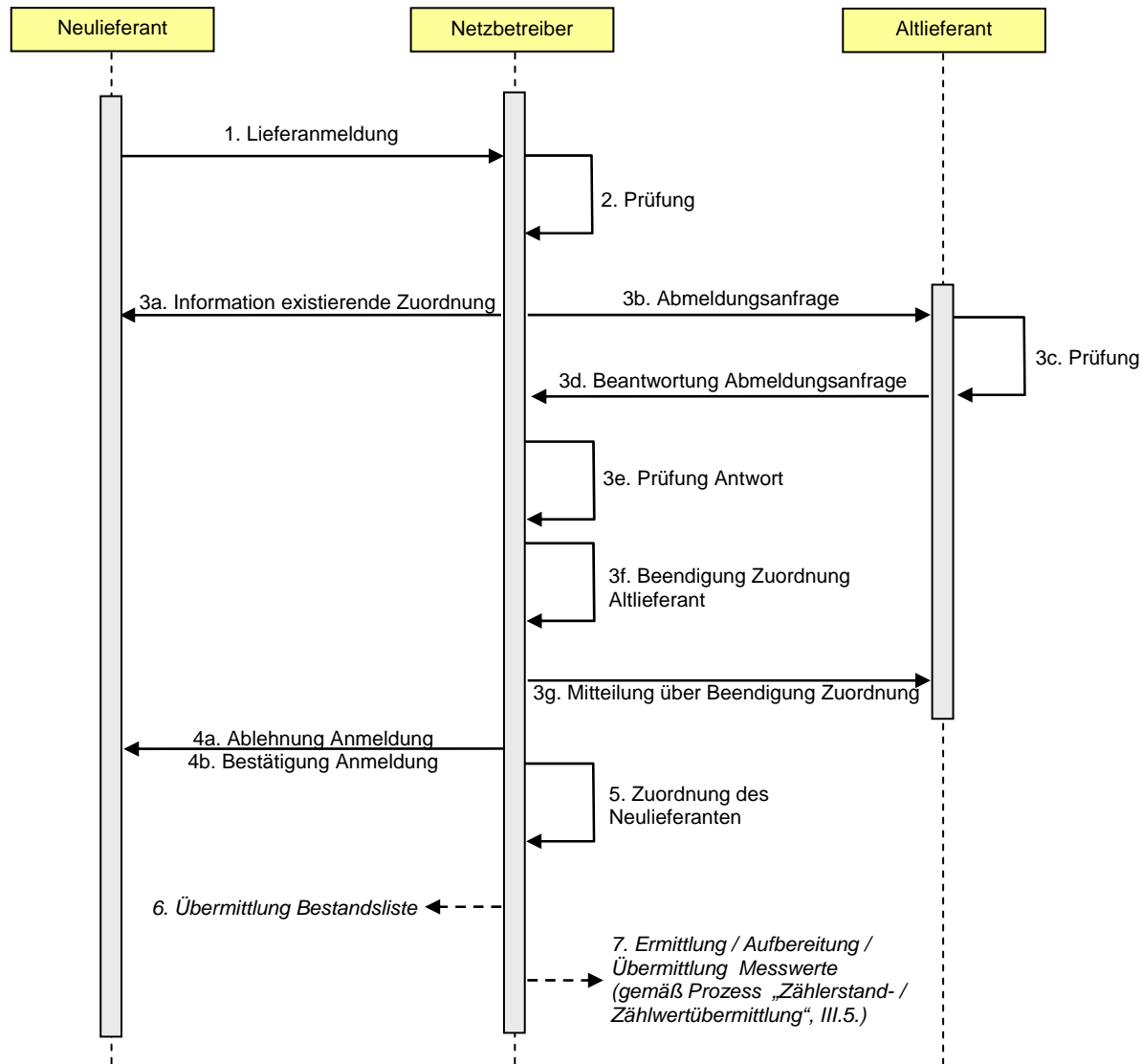
| Nr. | Sender | Em-pfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichten- typ | Anmerkungen |
|-----|--------|------------|---|-----------------------------|---------------------|---|
| | | | | Abmeldung | | |
| 4 | VNB | | Beendigung Zuordnung | wie Prozessschritt 3b | - | Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle zum Abmeldedatum. Ist eine Entnahmestelle infolge der Abmeldung künftig weder dem Ersatz-/Grundversorger noch einem sonstigen Lieferanten zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen. |
| 5 | | | ggf. Zuordnung zum Ersatz- / Grundversorger | Unverzüglich | | Liegt beim Netzbetreiber keine Information über die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Nachfolgelieferanten für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle ab diesem Zeitpunkt dem Ersatz- /Grundversorger zu. Dies gilt nicht, soweit der Ersatzversorger selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat. <i>(siehe Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“, III.4.)</i> |
| 6 | VNB | LFA | Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber. | Am 16. Werktag des Monats | UTILMD | |
| 7 | | | Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Altlieferanten | | | <i>(siehe Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“, III.5.)</i> |
| 8 | | | Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant und Netzbetreiber. | | | <i>(siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“, III.6.)</i> |

3. Prozess „Lieferbeginn“

3.1. Kurzbeschreibung

| | |
|------------------------------------|--|
| Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“ | <p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers zur Belieferung an. Typische Anlässe sind Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen Entnahmestelle.</p> <p>Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p> |
|------------------------------------|--|

3.2. Bildliche Darstellung



3.3. Detaillierte Beschreibung

| Nr. | Sender | Empfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen |
|-----|--------|-----------|-----------------------------------|---|----------------|--|
| 1 | LFN | VNB | Anmeldung | <p>Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes,</p> <p>bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung</p> | UTILMD | <p>Der Neulieferant meldet beim Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle zum Anmeldedatum an.</p> <p>Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist.</p> <p>Der Neulieferant teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der Entnahmestelle erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis erforderlich.</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p> |
| 2 | VNB | | Prüfung der Anmeldung | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung | - | <p>Der Netzbetreiber prüft die Anmeldung in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlauffrist von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen. <p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt</p> |

| Nr. | Sender | Em-pfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichten- typ | Anmerkungen |
|-----|--------|------------|---|---|---------------------|---|
| | | | | | | <p>der Netzbetreiber unverzüglich weiter nach Prozessschritt 4a.</p> <p>3. Prüfung auf Zwangsabmeldung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die Entnahmestelle zum Anmeldedatum keinem anderen Lieferanten zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 4b fort. Ist die Entnahmestelle zum Anmeldedatum noch einem anderen Lieferant (Altlieferant) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 3a fort. |
| 3a | VNB | LFN | Information über existierende Zuordnung | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung | UTILMD | <p>Der Netzbetreiber informiert den Neulieferanten darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer Lieferant (Altlieferant) der Entnahmestelle zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den Altlieferanten gestellt wird.</p> <p>Hierbei teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten insbesondere die Identität des Altlieferanten mit.</p> |
| 3b | VNB | LFA | Abmeldungsanfrage | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung | UTILMD | <p>Der Netzbetreiber übersendet dem Altlieferanten eine Mitteilung über die vom Neulieferanten zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der Altlieferant die Belieferung abmeldet.</p> |

| Nr. | Sender | Em-pfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichten- typ | Anmerkungen |
|-----|--------|------------|--|---|---------------------|---|
| 3c | LFA | | Prüfung durch Altlieferant | Unverzüglich | - | Der Altlieferant prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der Neulieferant zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Entnahmestelle aufnehmen kann. |
| 3d | LFA | VNB | Beantwortung der Abmeldungsanfrage | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldungs-anfrage des Netzbetreibers | UTILMD | Es sind folgende Situationen denkbar: a) Der Altlieferant bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin. b) Der Altlieferant bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt. c) Der Altlieferant widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der Altlieferant eine Begründung für den Widerspruch. |
| 3e | VNB | | Prüfung der Antwort des Altlieferanten durch Netzbetreiber | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung | - | Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar: • Bestätigt der Altlieferant die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des Altlieferanten zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen diesem Zuordnungsende und dem vom Neulieferanten gewünschten Anmeldedatum werden vom Netzbetreiber durch Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Grundversorger in Anwendung des Prozesses „ <i>Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</i> “, (III.4.) geschlossen. |

| Nr. | Sender | Em-pfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichten-typ | Anmerkungen |
|-----|--------|------------|--|---|-----------------|---|
| | | | | | | <ul style="list-style-type: none"> • Widerspricht der Altlieferant und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Entnahmestelle dem Altlieferanten zugeordnet. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4a. • Beantwortet der Altlieferant die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des Altlieferanten zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). |
| 3f | VNB | | Beendigung Zuordnung Altlieferant | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung | | <p>Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu dem vom Altlieferanten in Prozessschritt 3d bestätigten Abmeldedatum bzw. • (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des Altlieferanten) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des Neulieferanten. |
| 3g | VNB | LFA | Mitteilung über Beendigung der Zuordnung | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung | UTILMD | <p>Der Netzbetreiber informiert den Altlieferanten darüber, dass dessen Zuordnung zur Entnahmestelle beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit.</p> <p>Anschließend weiter mit Prozessschritt 4b.</p> |
| 4a | VNB | LFN | Ablehnung der Anmeldung | Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3e | UTILMD | <p>Der Netzbetreiber lehnt die Anmeldung des Neulieferanten ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des Altlieferanten, so teilt der Netzbetreiber die vom Altlieferanten gegebene Begründung mit.</p> |

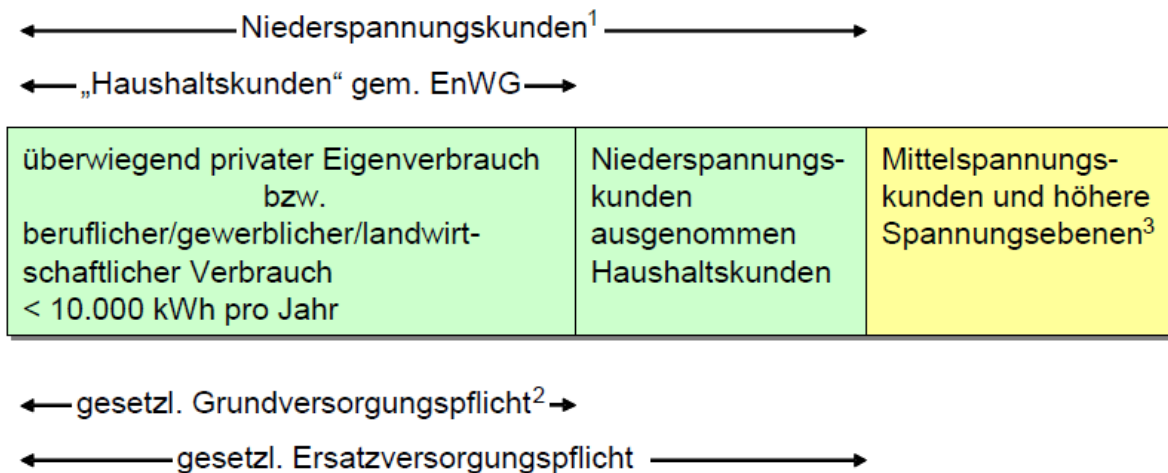
| Nr. | Sender | Em-pfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichten- typ | Anmerkungen |
|-----|--------|------------|---|--|---------------------|---|
| 4b | VNB | LFN | Bestätigung der Anmeldung | Am selben Tag wie Prozess- schritt 2 bzw. 3g | UTILMD | Bestätigung der Anmeldung durch Netzbetreiber gegenüber Neulieferant zum Anmeldedatum. Die noch benötigten Stammdaten werden übermittelt. Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit. |
| 5 | VNB | | Zuordnung des Neulieferanten | wie Prozessschritt 4b | - | Der Netzbetreiber ordnet die Entnahmestelle dem Neulieferanten zum Anmeldedatum zu. |
| 6 | VNB | LFN | Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber. | Am 16. Werktag des Monats | UTILMD | |
| 7 | VNB | | Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungs-relevanter Daten an Neulieferanten. | | - | <i>(siehe Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“, III.5.)</i> |

4. Prozess Ersatzversorgung

4.1. Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Letztverbrauchern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



¹ inkl. Umspannung zur Niederspannung

² Ausnahmen: fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit, Kunden mit Eigenerzeugung

³ Gilt auch für Letztverbraucher im Höchstspannungsnetz die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind

Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Die Zuordnung von Entnahmestellen im Rahmen des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ kann untermonatlich und bei SLP-Entnahmestellen bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Strommengen nach dem Mehr-/Mindermengenmodell (Abschnitt IV.2.) verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Entnahmestelle wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Grundversorger über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Prozess „Lieferende“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem Netzbetreiber vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Letztverbraucher in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und ist für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher zum Teil gesondert geregelt.

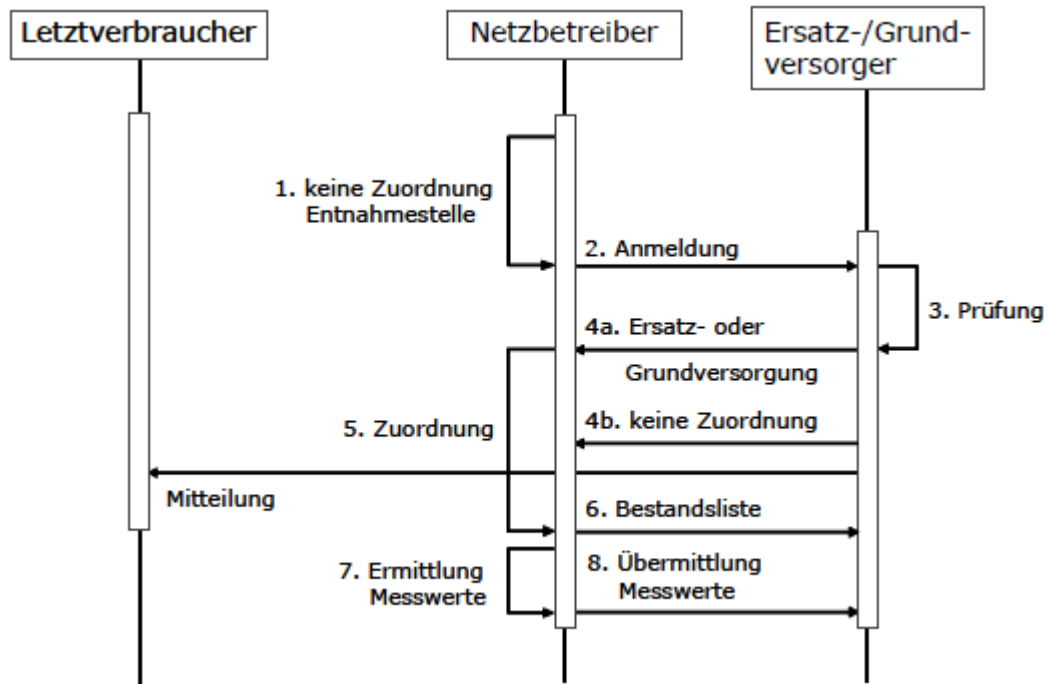
Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der Netzbetreiber die Entnahmestelle in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Entnahmestelle vorliegt. Soweit der Grundversorger im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, ist der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.

4.2. Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“

4.2.1. Kurzbeschreibung

| | |
|---|---|
| Kurzbeschreibung „Ersatz-/ Grundversorgung“ | Ersatzversorgung liegt bei einem Strombezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Strombezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann. |
| Kurzbeschreibung „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ | Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Entnahmestelle beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung. |
| Mögliche Folgen „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ | <ol style="list-style-type: none">1. Die Entnahmestelle wird dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet.2. Die Entnahmestelle wird nicht dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet. |

4.2.2. Bildliche Darstellung



4.2.3. Detaillierte Beschreibung

| Nr. | Sender | Em-pfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichten-typ | Anmerkungen |
|-----|--------|------------|--|---|-----------------|--|
| 1 | - | - | Entnahmestelle ist keinem Lieferanten zugeordnet. | - | - | <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne Anmeldung eines Lieferanten • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebelleferung (Lieferende) • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen • Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber einem Lieferanten erteilten Zuordnungsermächtigung. <p>Siehe auch Prozess „Lieferende“ (Abschnitt III.2.).</p> <p>Netzbetreiber prüft, ob sich Entnahmestelle in Niederspannung befindet. Bei Entnahmestellen außerhalb der Niederspannung kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</p> |
| 2 | VNB | E/G | Meldung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber an den Ersatz- / Grundversorger, wenn sich Entnahmestelle in Niederspannung befindet. | Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse. In Fällen einer Abmeldung der | UTILMD | <p>Der Netzbetreiber teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit.</p> <p>Sofern bereits bekannt teilt der Netzbetreiber auch das Ende der Zuordnung mit.</p> <p>Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Entnahmestelle versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist.</p> |

| Nr. | Sender | Empfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen |
|-----|--------|-----------|--|---|----------------|--|
| | | | | Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebelieferung frühestens neun WT vor dem Abmeldedatum | | <p>Der Netzbetreiber übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, sofern diese bekannt sind.</p> <p>Der Netzbetreiber teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.</p> |
| 3 | E/G | E/G | Prüfung des Ersatz- / Grundversorgers | Unverzüglich nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers. | - | <p>Der Ersatz- / Grundversorger prüft u.a., ob es sich bei den Entnahmestellen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt.</p> <p>Mögliche Ergebnisse der Prüfung, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum:</p> <p>a) Die Entnahmestelle ist ihm als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen. b) Die Entnahmestelle ist ihm nicht als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen (z.B. weil er in dem betroffenen Netzgebiet nicht Ersatz- / Grundversorger ist).</p> |
| 4 | E/G | VNB | Meldung des Ersatz- / Grundversorgers, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Entnahmestelle a) der Ersatzversorgung oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist. | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers | UTILMD | <p>Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den Ersatz- / Grundversorger.</p> <p>Der Ersatz- / Grundversorger informiert gemäß StromGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.</p> <p>Nimmt der Ersatz- / Grundversorger die Belieferung der Entnahmestelle auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen</p> |

| Nr. | Sender | Em-pfänger | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichten- typ | Anmerkungen |
|-----|--------|------------|--|---|---------------------|--|
| | | | | | | Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt. |
| 5 | VNB | VNB | Zuordnung der Entnahmestelle durch Netzbetreiber gemäß Meldung des Ersatz-/ Grundversorgers. | Unverzüglich | - | Die Zuordnung hat ggf. rückwirkend auf den vom Ersatz- / Grundversorger mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der Ersatz- / Grundversorger nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle zu dem von ihm gemeldeten Termin dem Ersatz-/ Grundversorger zu. |
| 6 | VNB | E/G | Übermittlung der Zuordnungsliste durch Netzbetreiber. | Am 16. Werktag des Monats | UTILMD | - |
| 7 | VNB | VNB | Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte | Gemäß Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (Abschnitt III.5.)“ | - | Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (Abschnitt III.5.)“ |
| 8 | VNB | E/G | Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Ersatz- / Grundversorger. | Gemäß Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (Abschnitt III.5.)“ | MSCONS | Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (Abschnitt III.5.)“ |

5. Prozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung

Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

5.0.1 Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegenzunehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand ist der vom Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

5.0.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr- / Jahresminderungenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte erforderlichenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen Akteur zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

5.0.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. entsprechenden verordnungsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen nach der vorliegenden Festlegung mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses Stammdatenänderung.

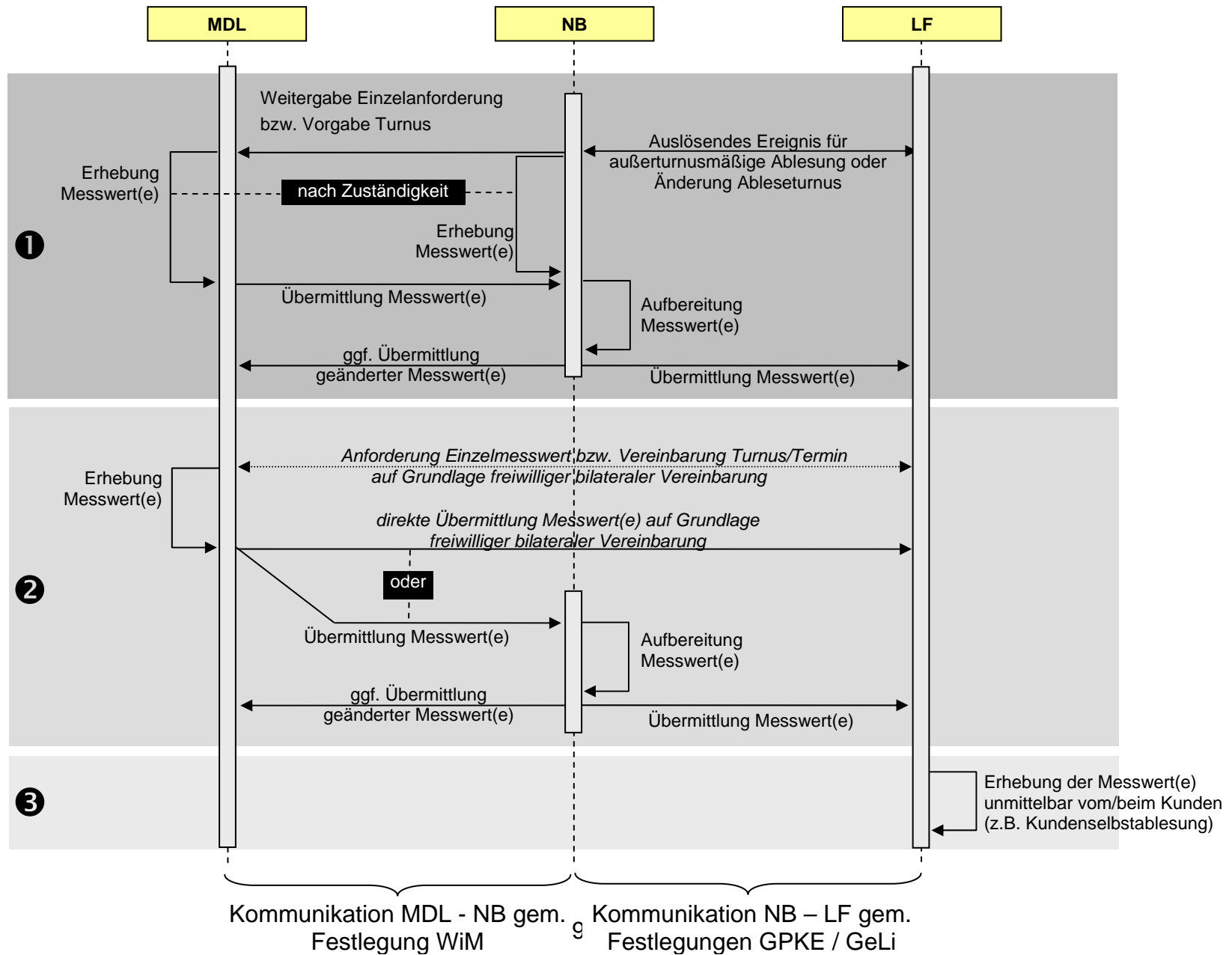
Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst.

5.0.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber

Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt der Netzbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus dem Messdienstleister mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines Messdienstleisters zu einer Messstelle geschieht dies im Rahmen der Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)“ bzw. „Beginn Messung“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die daraus sich ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messdienstleister weiter.

5.0.5. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



Erläuterungen zu den Konstellationen:

| | |
|-----------------|---|
| <p>1</p> | <p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi-Ereignisses (z.B. Lieferantenwechsel) die außerturnusmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor.</p> <p>Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so teilt der NB dem Dritten mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ der Anlage 1 der Festlegung BK6-09-034 (WiM) entweder das Erfordernis einer außerturnusmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableseterminen mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den Dritten.</p> |
| <p>2</p> | <p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen Dritten über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und Dritter ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Lieferung und Messdienstleistung anbieten). In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem Dritten überlassen, ob er die selbst erhobene Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der Dritte die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</p> |
| <p>3</p> | <p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF:</p> <p>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z.B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen.</p> |

5.1. Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung

5.1.1. Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden

| Nr. | Auslösender Geschäftsprozess | Prozessbeschreibung | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen / Bedingungen |
|-----|------------------------------|--|---|----------------|---------------------------|
| 1 | Lieferende | Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Abmeldedatum sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen an den Altlieferanten. | Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung durch den NB. <u>Meldungen in die Zukunft</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Abmeldedatum. | MSCONS | |
| 2 | Lieferbeginn | Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Anmeldedatum an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten. Im Fall der Zwangsabmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum. | Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung durch den NB. <u>Meldungen in die Zukunft</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Anmeldedatum | MSCONS | |

| Nr. | Auslösender Geschäftsprozess | Prozessbeschreibung | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen / Bedingungen |
|-----|--------------------------------------|---|---|----------------|--|
| 3 | Beginn der Ersatz- / Grundversorgung | Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung. | <p><u>Bei rückwirkendem Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz- / Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Ersatzversorger.</p> <p><u>Bei Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung in der Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.</p> | MSCONS | |
| 4 | Turnusablesung | Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung. | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin. | MSCONS | Unabhängig von dem durch LF vorgegebenen Ableseturnus ist eine der jährlich durchzuführenden Turnusablesungen zugleich für die Abrechnung der Netzentgelte zu verwenden. |
| 5 | Zwischenablesung | Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung. | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Zwischenablesung. | MSCONS | Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein. In diesem Fall ist ein Ausbauzählerstand sowie ein Einbauzählerstand zu übermitteln. |

5.1.2. Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilkunden

Hinweis:

bei analytischen Lastprofilkunden ist die Übermittlung des Zählerstandes in allen auslösenden Prozesssituationen grundsätzlich immer erforderlich. Bei der regelmäßigen Ablesung findet die Übermittlung des Zählerstandes davon abweichend nicht werktäglich statt, sondern anlässlich aller turnusmäßigen Ablesungen des Zählers.

| Nr. | Auslösender Prozess | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen |
|-----|-------------------------------------|---|---|----------------|---|
| 1 | Lieferbeginn | Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum. | Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum folgenden Monats. | MSCONS | Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln. |
| 2 | Lieferende | Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum. | Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Abmeldedatum folgenden Monats. | MSCONS | Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln. |
| 3 | Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung | Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung. | Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des | MSCONS | Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. |

| Nr. | Auslösender Prozess | Beschreibung des Prozessschrittes | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen |
|-----|----------------------|--|---|----------------|--|
| | | | <p>Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung folgenden Monats.</p> | | <p>Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p> |
| 4 | Regelmäßige Ablesung | Übermittlung des Zählerstands / Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der regelmäßigen Ablesung. | <p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung und für analytische Lastprofilkunden: Werktags unverzüglich, spätestens aber bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats.</p> | MSCONS | <p>Neben dem Lastgang ist der Zählerstand nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Zählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p> <p>Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.</p> |
| 5 | Zwischenablesung | Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung. | <p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.</p> | MSCONS | <p>Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein.</p> |

6. Prozess Netznutzungsabrechnung

In diesem Geschäftsprozess werden die Datenaustauschprozesse beschrieben, die für eine automatisierte, zählpunktscharfe Netznutzungsabrechnung benötigt werden, bzw. die den automatisierten Klärungsprozess fehlerhafter Rechnungen unterstützen.

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt.

Die nachfolgende Prozessbeschreibung für die Netznutzungsabrechnung gilt unter folgender Voraussetzung:

- Lieferant und/oder Netzbetreiber haben gemäß Ziffer 4. b) des Tenors dieses Beschlusses verlangt, das Verfahren als Abwicklungsvereinfachung zu nutzen.
- Die Vorarbeiten (z.B. Kontenklärung, Testbetrieb) sind vor Ablauf der Umsetzungsfrist nach Ziffer 4. b) abzuschließen. Die Marktpartner sind verpflichtet, aktiv die Vorarbeiten zu betreiben.

Ziel dieses Netznutzungsabrechnungsprozesses ist es einen massenmarktauglichen, standardisierten, aufwandsarmen und papierarmen Ablauf zu etablieren, welcher die Effizienz der Bearbeitung beim Lieferanten aber auch beim Netzbetreiber erhöht.

Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Netznutzungsabrechnung stellt einen Teil des Regelprozess dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine INVOIC-Nachricht entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Für eine darüber hinaus gehende Detaillierung müssen beide Marktpartner ein Verfahren zu Aufwandsminimierung finden soweit der Prozess keine automatisierte Lösung vorgibt.

Umsatzsteuernachweise sind in der Prozessbeschreibung angeführt, da sie im Rahmen diese Prozesses übermittelt werden müssen. Die Netzbetreiber müssen dazu gewährleisten, dass ein markteinheitlicher, papierbasierter Übermittlungsstandard etabliert ist, welches von allen Netzbetreibern identisch anzuwenden ist. Im Falle eines papiergebundenen Umsatzsteuernachweises muss eine eindeutige Referenz auf die elektronische Datei hergestellt werden. Zudem soll die Versendung der Umsatzsteuernachweises synchron (zeitgleich) zur Versendung der INVOIC-Datei (kann mehrere INVOIC-Nachrichten erhalten) erfolgen. Ergänzend soll, wenn wirtschaftlich sinnvoll, ein Verfahren etabliert werden in dem die ausgetauschten Dateien elektronisch signiert und verschlüsselt werden, wobei die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten sind. Im Fall, dass die Datei mittels elektronischer Signatur den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügt, kann auf den papiergebundenen Umsatzsteuernachweis verzichtet werden.

Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut abgerechnete(n) INVOIC-Nachrichte(n) werden zu einer Datei zusammengefasst, für die ein Umsatzsteuernachweis (entweder in Papierform oder durch signieren der Datei) erzeugt wird.

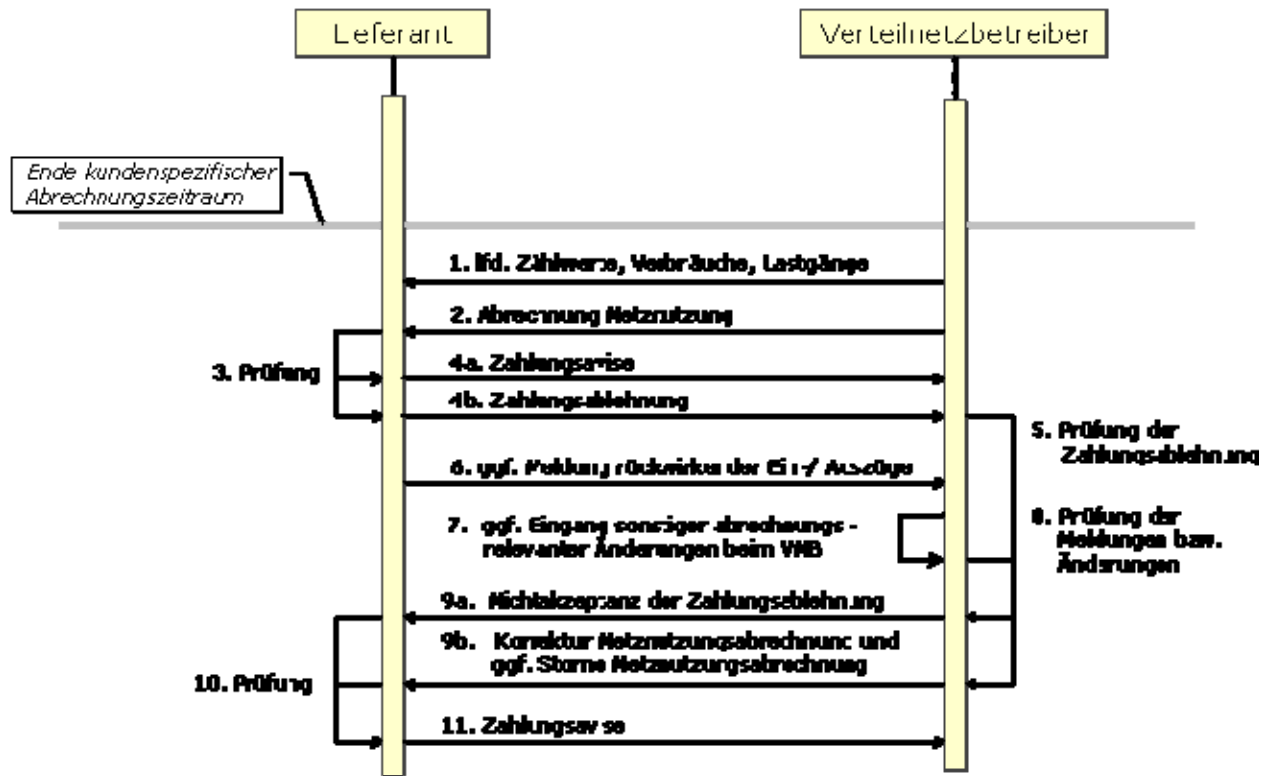
Für den Fall des Prozessschrittes 9a (der VNB stellt fest, dass die reklamierte Abrechnung korrekt war und teilt dies dem Lieferanten mit) sind die Netzbetreiber verpflichtet ein Verfahren bereitzustellen, welches markteinheitlich von allen Netzbetreibern angewandt wird.

Grundsätzlich sind unter dem Begriff „Netznutzungsabrechnung“ Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.

6.1. Strukturierte Beschreibung Netznutzungsabrechnung

| | |
|-----------------------|---|
| Anwendungsfall | Netznutzungsabrechnung mit dem Lieferanten für den Fall, dass dieser die Netznutzungsentgelte schuldet. |
| Kurzbeschreibung | Der Prozess beinhaltet die Kommunikation der die Abrechnung der Netznutzung unterstützenden Informationen und die Übergabe der buchungsrelevanten Belege. |
| Vorbedingung | Die aktuellen Netznutzungsentgelte sind vom VNB veröffentlicht. Die Zuordnung der vom Lieferanten angemeldeten Lieferstellen wurde vom VNB bestätigt. |
| Nachbedingung | Der Lieferant hat die vom VNB gestellte Netznutzungsabrechnung bezahlt. Der buchungsrelevante Beleg liegt dem Lieferanten vor. |
| Auslöser | Die Abrechnung der Netznutzung ist fällig. Die Fälligkeit kann entsprechend dem Abrechnungszeitraum turnusmäßig oder ereignisgesteuert (z.B. durch einen Lieferantenwechsel) erfolgen. |
| Weitere Informationen | Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung können der VDEW-Materialie „Prozessbeschreibung der elektronischen Rechnungsstellung“ M-09/2005 in der Version 1.01 vom 15.01.2006 entnommen werden. Dieses Dokument hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. |

Sequenzdiagramm Netznutzungsabrechnung



6.2. Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung

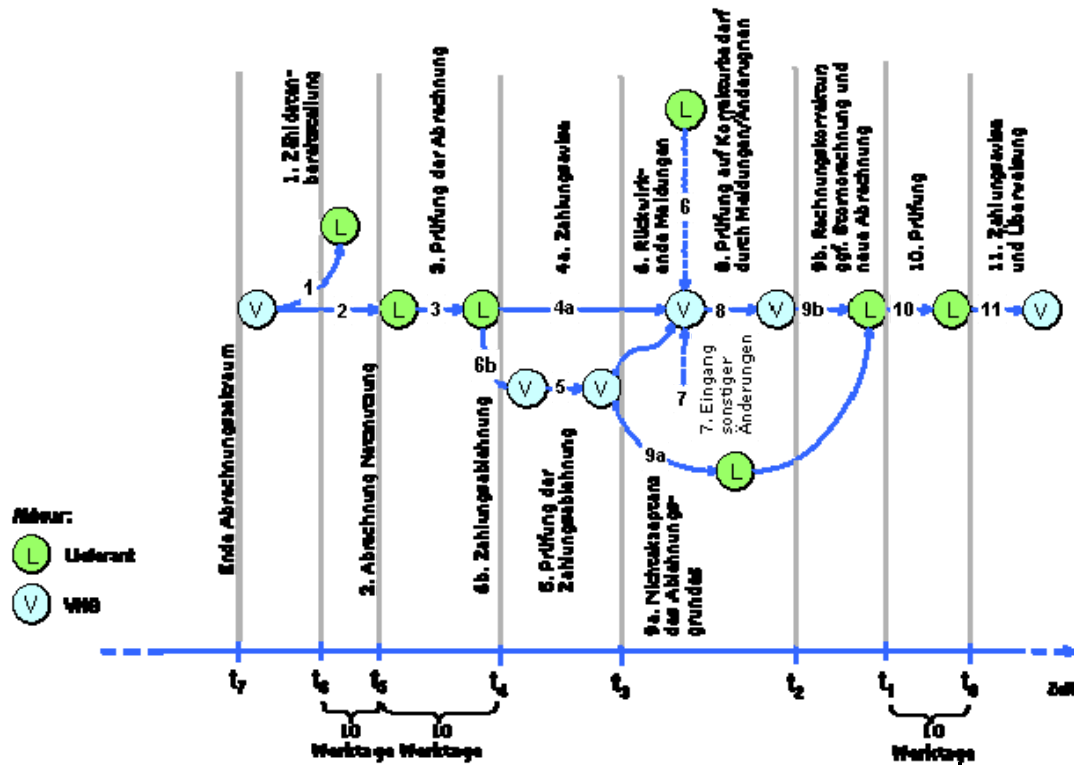
| Nr.: | Beschreibung/Aktivität | Frist | Übertragungsformat | Anmerkungen/Bedingungen |
|------|---|--|--|---|
| 1 | Die Zählwerte, Verbräuche bzw. Lastgänge für die abrechnungsrelevanten Energiearten (Wirk- und Blindenergie), welche Grundlage der Netznutzungsabrechnung sind, werden übermittelt. | Gemäß Prozess „Zählerstand-/ Zählwertübermittlung“ | MSCONS | Es kann sich um turnusmäßige oder ereignisgesteuerte Erfassungen handeln. Dies können auch Schätzwerte sein, sofern innerhalb der Bereitstellungsfrist keine plausiblen Ablesewerte verfügbar sind. Im Falle der ereignisgesteuerten Ablesung werden die abgelesenen Zählerstände ggf. auf den Ereigniszeitpunkt abgegrenzt. Die MSCONS-Nachricht hat immer vor der INVOIC-Nachricht einzugehen. |
| 2 | Die Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum wird vom VNB an den Lieferanten gesendet. | Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte. | INVOIC plus Umsatzsteuer nachweis via Standardfax, wenn nicht elektronisch | Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten. Vom Lieferanten geleistete Zahlungen werden in der Netznutzungsabrechnung in Abzug gebracht (dadurch kann sich auch eine Gutschrift ergeben). Der VNB fasst im Falle mehrerer INVOIC-Nachrichten die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit lieferstellenbezogenen Einzelrechnungen) an den Lieferanten. Der umsatzsteuerrelevante Papierbeleg ist zeitlich synchron und aggregiert je INVOIC-Datei und mit einer eindeutigen Referenz zur INVOIC- Datei zu faxen. |
| 3 | Der Lieferant prüft die Rechnung. | 10 Werktage; Abweichungen zwischen INVOIC und MSCONS führen zur Rechnungsablehnung. | | Zur Prüfung der Netznutzungsabrechnung können bei Bedarf die vom VNB monatlich zum 16. WT versendeten Listen der zugeordneten Lieferstellen herangezogen werden. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor eine Zahlungsablehnung Kontakt mit dem VNB aufgenommen werden. |

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität | Frist | Übertragungsformat | Anmerkungen/Bedingungen |
|------|---|--|--------------------|---|
| 4a | Der Lieferant bestätigt die Zahlung der Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsvises. | Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsabrechnung | REMADV | Die Bestätigung der Zahlung einzelner INVOIC-Nachrichten wird zu einer REMADV-Nachricht zusammengefasst. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten veranlasst der Lieferant parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den VNB. |
| 4b | Der Lieferant lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab. | | REMADV | Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den Lieferanten begründet in der REMADV mitgeteilt. Die Ablehnung der Zahlung einzelner INVOIC-Nachrichten wird zu einer REMADV-Nachricht zusammengefasst. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versendet. |
| 5 | Der VNB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist. | | | Der VNB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem Lieferanten auf. |
| 6 | Ggf. rückwirkende Meldung von Lieferbeginn und Lieferende | Maximal 6 Wochen rückwirkend zum Termin des Lieferbeginns bzw. Lieferendes | UTILMD | Bis zu 6 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums können Lieferbeginn und Lieferende bei Ein-/ Auszügen gemeldet werden, deren rückwirkender Umsetzungstermin in den Abrechnungszeitraum fallen kann. Die An-/ Abmeldung von Ein-/ Auszügen ist in den Kapiteln Lieferbeginn und –ende beschrieben. Hinweis: Diese Meldungen können zeitlich auch früher beim VNB eingehen. Entscheidend ist, ob diese Meldungen zum Zeitpunkt der Rechnungserzeugung vom VNB schon abschließend bearbeitet waren. |
| 7 | Ggf. Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum relevanten Änderungen | | | Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Zählerstands sein, der einen in der Netznutzungsabrechnung verwendeten Schätzwert ersetzen soll. Hinweis: Die Änderungen können zeitlich auch früher auftreten. Entscheidend ist, ob diese Änderungen zum Zeitpunkt der Rechnungserzeugung vom VNB schon abschließend bearbeitet waren. |

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität | Frist | Übertragungsformat | Anmerkungen/Bedingungen |
|------|---|---|--|---|
| 8 | Der VNB prüft die ggf. eingegangenen Meldungen/ Änderungen, die Rückwirkung auf den Abrechnungszeitraum haben. | | | Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem Lieferanten ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem Lieferanten auf eine Stornierung der INVOIC-Nachrichten, Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen Entnahmestellen verzichtet werden. |
| 9a | Der VNB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung für die reklamierte(n) Entnahmestelle(n) korrekt war und teilt dies dem Lieferanten mit. | Frühestens nach Eingang der REMADV(en) aus Prozessschritt 4a/4b | Etablierung eines Verfahrens nötig; Anforderung: massenmarkttauglich, standardisierbar, aufwandsarm. | Da die im Prozessschritt 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Die Feststellung dieses Sachverhaltes sollte möglichst während der Kontaktaufnahme mit dem Lieferanten gemäß Schritt 5 geschehen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet ein Verfahren bereitzustellen, welches markteinheitlich von allen Netzbetreibern angewandt wird. |
| 9b | Der VNB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornorechnung an den Lieferanten. Anschließend führt er die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Übermittlung der Rechnung im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung | Frühestens nach Eingang der REMADV(en) aus Prozessschritt 4a/4b | INVOIC plus Umsatzsteuer nachweis via Standardfax | Sofern die Zahlung der Rechnung vom Lieferanten bestätigt worden war (Prozessschritt 4a), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt (z.B.: Rückzahlung bei Schlussrechnung, Verrechnung bei Folgerechnung). Sofern die Zahlung der Rechnung vom Lieferanten abgelehnt worden war (Prozessschritt 4b), und der Ablehnungsgrund vom VNB akzeptiert wurde, wird eine Stornorechnung als INVOIC-Nachricht gesendet. Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Zählzeiten erforderlich wurde, müssen diese geänderten Zählzeiten dem Lieferanten vor der Versendung der korrigierten Rechnung (INVOIC) per MSCONS-Nachricht mitgeteilt worden sein; grundsätzlich ist eine als „nicht-korrekt“ akzeptierte Rechnung im Korrekturfall im Vorfeld zu stornieren und anschließend erneut als INVOIC zu versenden. |

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität | Frist | Übertragungsformat | Anmerkungen/Bedingungen |
|------|--|--|--------------------|---|
| 10 | Der Lieferant prüft neue INVOIC Datei, sowie den dazugehörigen Umsatzsteuernachweis. Diese Datei kann neue Netznutzungsabrechnungen, Stornos und korrigierte Rechnungen enthalten. | 10 Werktage | | |
| 11 | Der Lieferant bestätigt die Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsabrechnung in Form einer Zahlungsvise und veranlasst die Zahlung. | Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsabrechnung. | REMADV | Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim VNB abgeschlossen. Eine nach Prüfung durch den Lieferanten ggf. weiterhin bestehende oder nicht begründete Zahlungsablehnung, wird hier nicht weiter betrachtet. Falls sich Lieferant und VNB bezüglich der betroffenen Entnahmestelle(n) nicht einigen, richtet sich das weitere Vorgehen richtet sich in diesem Fall nach den individuellen Mahnprozessen des VNB, das hier nicht weiter detailliert wird. |

6.3. Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Netznutzungsabrechnung



7. Prozess Stammdatenänderung

Dieser Geschäftsprozess kann von unterschiedlichen Marktteilnehmern angestoßen werden. Abhängig davon können unterschiedliche Informationen ausgetauscht werden, die in der Folge zu Veränderungen der Lieferbeziehung und evtl. von Verträgen führen können. Daraus können sich unterschiedliche Rechte zur Zustimmung oder Ablehnung von gewünschten Veränderungen ergeben. Wenn gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen können diese im Einzelnen im Voraus - unter Beachtung an das Erfordernis der massenmarktfähigen Ausgestaltung - vertraglich geregelt werden.

Die Akzeptanz von Stammdatenänderungen kann an vertragliche Voraussetzungen geknüpft sein (Beispiel: Bilanzkreiswechsel eines Lieferanten setzt die Fristeinholung und eine abgeschlossene Zuordnungsermächtigung voraus, falls er nicht selbst auch BKV ist). Die Akzeptanz von Stammdatenänderungen kann vertraglich zu vereinbarende Folgeprozesse auslösen.

Abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur mit einer Meldefrist von einem Monat zum ersten eines Monats geändert werden. Abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Stammdaten sind:

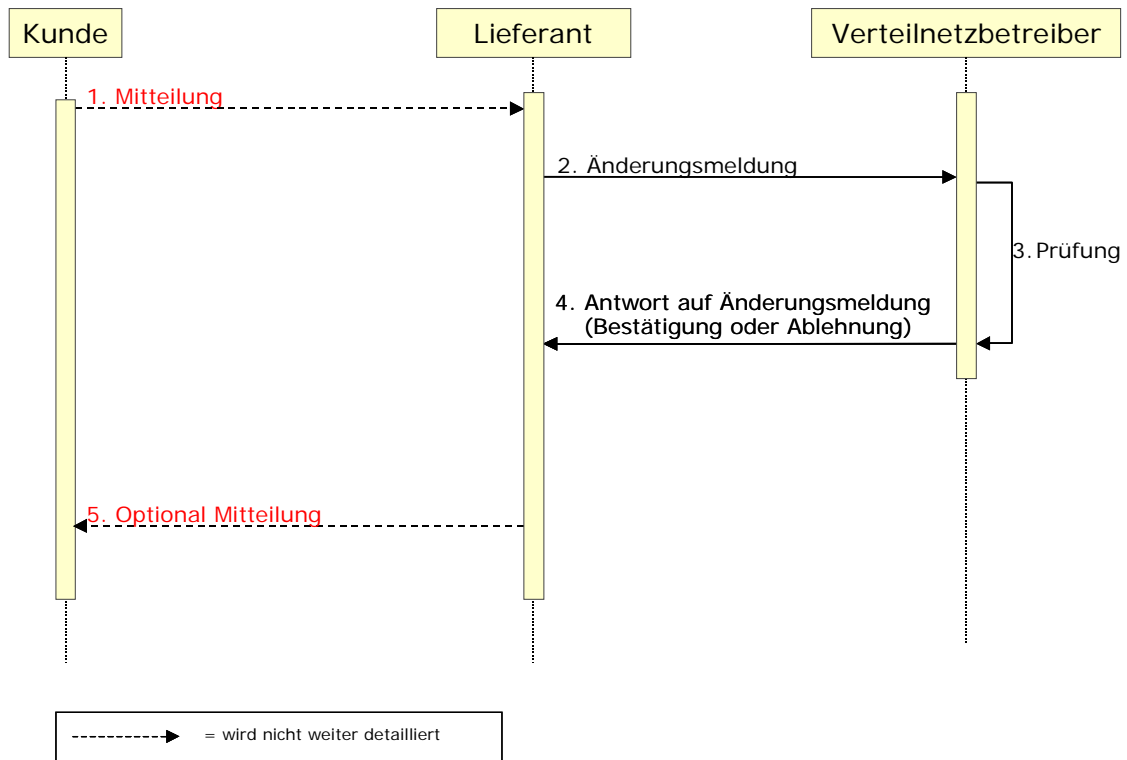
Zählpunkt-Aggregation, Zählpunkt, Versorgungsart, Regelzone, Bilanzkreis bzw. Lieferantenkonto beim ÜNB, Zählverfahren, Standardlastprofil, Jahresverbrauchsprognose, Jahresverbrauchsprognose NT, Profilschar, Spezifische Arbeit HT und NT, Temperaturmessstelle, Verbrauchsaufteilung, Zählpunkt für Summenlastgang.

7.1. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

| | |
|-------------------------|--|
| Anwendungsfall | Stammdatenänderung |
| Kurzbeschreibung | Für den Prozess gibt es unterschiedliche Auslöser. Bei einer beteiligten Partei ändern sich Umstände, die bestimmend für die Verträge und ggf. deren Vertragsbeziehungen sind (Stammdaten). Diese Informationen müssen den beteiligten Marktpartnern unverzüglich mitgeteilt werden. Die Marktpartner müssen diese Daten auf Relevanz prüfen und evtl. eine Zustimmung geben. Anschließend wird die Veränderung bestätigt. |
| Vorbedingung | Es besteht eine aktive oder zukünftig aktive abgestimmte Lieferbeziehung. |
| Nachbedingung | Die veränderten Stammdaten liegen allen Partnern vor und sind abgestimmt. |
| Auslöser | Hierzu gehören bspw. folgende Geschäftsvorfälle: Der Kunde löst den Prozess aus: Namensänderung Änderung des Verbrauchsverhaltens (Jahresverbrauchsprognose), Bsp. Einzug eines Kunden (der VNB kennt den Kunden und somit dessen Verbrauch nicht) Änderung der Kundengruppe Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung Der Lieferant löst den Prozess aus: |

| | |
|------------------------------|--|
| | <p>Neue Bilanzkreiszuordnung des Kunden</p> <p>Wechsel der Bilanzkreiszuordnung des Lieferanten,</p> <p>Gewünschter Wechsel der Messung,</p> <p>Verändertes Verbrauchsverhalten des Kunden (der Lieferant übermittelt lediglich die Änderung, Auslöser ist der Kunde)</p> <p>Änderung der Kundengruppe (der Lieferant übermittelt lediglich die Änderung, Auslöser ist der Kunde)</p> <p>Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung</p> <p>Der VNB löst den Prozess aus:</p> <p>Änderung der Kundengruppe</p> <p>Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung</p> <p>Gerätewechsel</p> <p>Veränderung Jahresverbrauchsprognose</p> |
| Weitere Informationen | |

7.2. Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Kunde oder Lieferant)



7.3. Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung

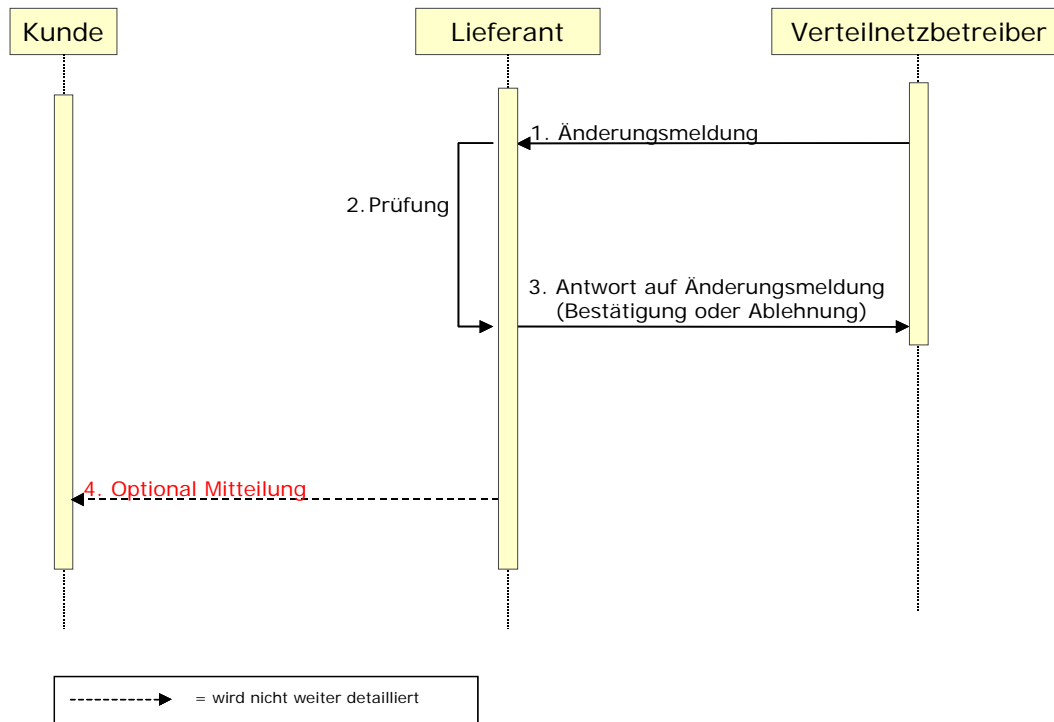
| Nr.: | Beschreibung/Aktivität | Information | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen/Bedingungen |
|------|--|--|--|----------------|--|
| 1 | Der Kunde meldet an seinen Lieferanten eine Veränderung. | | unverzüglich | | |
| 2 | Der Lieferant meldet fristgerecht die für den VNB relevanten Daten weiter. In manchen Fällen kann eine Änderung an Fristen gebunden sein, evtl. sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen. | Zählpunkt, Geänderte Daten, Beginn der Änderung | Abrechnungs-/bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme | UTILMD | |
| 3 | Der VNB prüft, ob die Veränderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind. | | Innerhalb von 10 Werktagen | | |
| 4 | Der VNB teilt dem Lieferanten das Ergebnis der Prüfung mit. | Zählpunkt, Zustimmung, Ablehnung mit Grund, Geänderte Daten, Starttermin | Spätestens 10 Werktage nach Eingang der Stammdatenänderung | UTILMD | Bei Ablehnung einer Stammdatenänderung ist eine manuelle Klärung notwendig |

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität | Information | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen/Bedingungen |
|------|---|-------------|-----------------------------------|----------------|---|
| 5 | Der LF / VNB prüft die eingegangene Antwort auf die Stammdatenänderung. Evtl. muss der Lieferant das Ergebnis dem Kunden mitteilen. | | - | | |
| 6 | Der VNB sendet die Zuordnungsliste „Zugeordnete Entnahmestellen“ an den LF. | | Spätestens zum 16. WT des Monats. | | Meldungen zu Stammdatenänderungen, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, müssen in der Zuordnungsliste „Zugeordnete Entnahmestellen“ enthalten sein. Hiervon ausgenommen sind Änderungsmeldungen, deren Änderungsbeginn nach dem folgenden Liefermonat liegen Bsp: Meldung einer Stammdatenänderung am 18. März zum 1. Juli Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Stammdatenänderungen für den Folgemonat gibt. |

7.4. Anlage Stornierung

| Nr.: | Stornierung möglich | Anmerkung |
|-------------|----------------------------|--|
| 1 | Ja | Solange keine Bestätigung des Marktpartners vorliegt |
| 2 | n/a | |
| 3 | Ja | Solange keine Bestätigung des Marktpartners vorliegt |
| 4 | n/a | |

7.5. Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Verteilnetzbetreiber)



7.6. Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung beim VNB

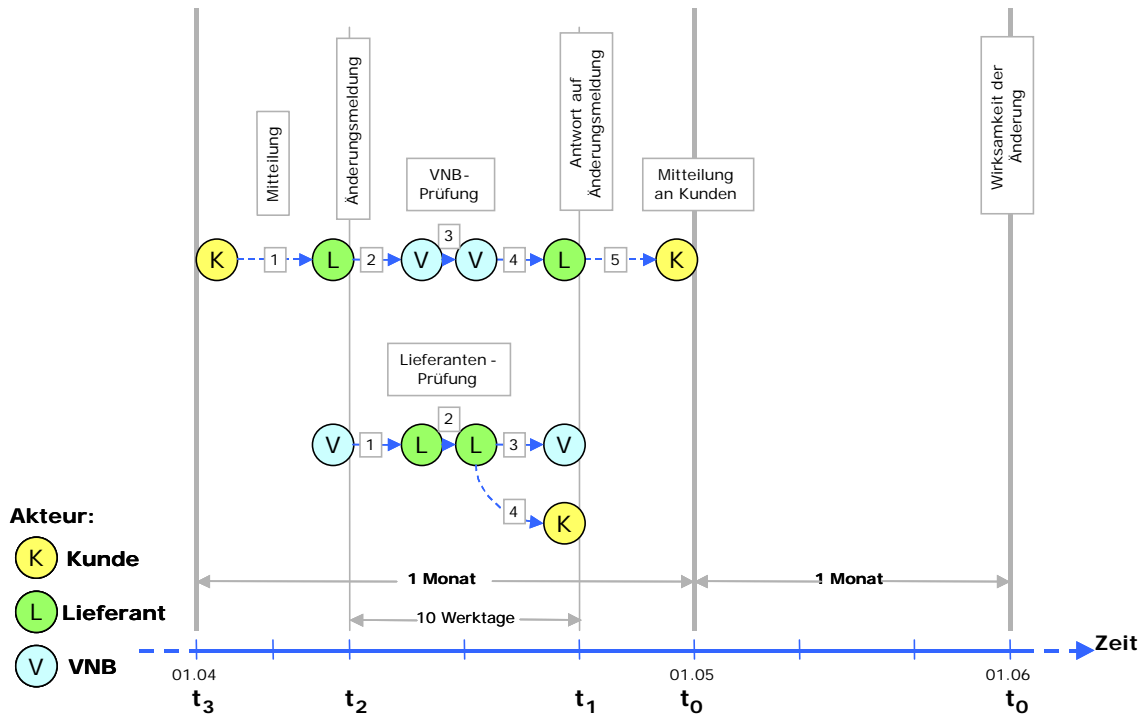
| Nr.: | Beschreibung/ Aktivität | Information | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen/ Bedingungen |
|------|---|--|---|----------------|---|
| 1 | Der VNB meldet die Änderung an den Lieferanten | Zählpunkt, Änderungsdaten, Beginn der Änderung | Abrechnungs-/ bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme | UTILMD | Änderungen bezüglich des Bilanzierungsverfahrens werden vom VNB diskriminierungsfrei bei allen Lieferanten angewandt. |
| 2 | Der Lieferant bearbeitet die Meldung | | Innerhalb von 10 WT | | |
| 3 | Der Lieferant teilt das Ergebnis der Prüfung mit. | Zählpunkt, Änderungsdaten, Beginn der Änderung, Zustimmung, Ablehnung mit Grund (z. B. weil Kunde nicht identifizierbar) | Spätestens 10 WT nach Eingang der Stammdatenänderung | UTILMD | |
| 4 | Evtl. muss der Lieferant die neue Information dem Kunden mitteilen. | | - | | |

7.7. Anlage Stornierung

| Nr.: | Stornierung möglich | Anmerkung |
|-------------|----------------------------|------------------|
| 1. | Nicht weiter detailliert | |
| 2. | Nicht weiter detailliert | |
| 3 | | |
| 4 | | |

7.8. Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Stammdatenänderung (gesamt)

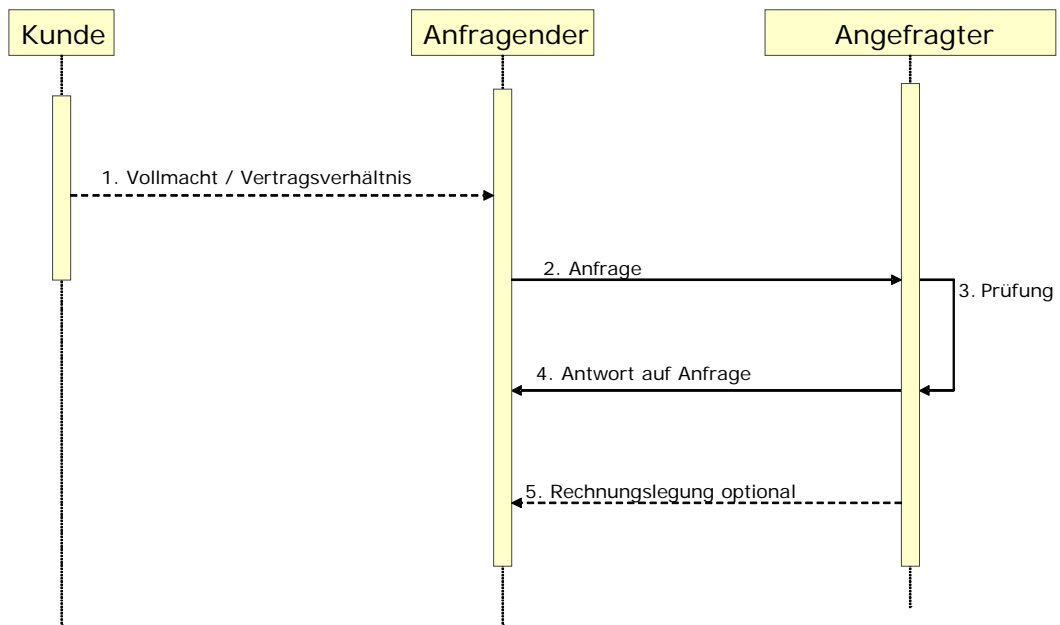
Stammdatenänderung



8. Prozess Geschäftsdatenanfrage

8.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

| | |
|------------------------------|--|
| Anwendungsfall | Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu Kunde und Entnahmestelle zwischen zwei Marktpartnern. |
| Kurzbeschreibung | Der Kunde erteilt dem Anfragenden eine Vollmacht, mit deren es dem Anfragenden ermöglicht wird, die benötigten Informationen beim Angefragten zu beziehen, sofern die Berechtigung nicht schon aus einem gültigen Vertragsverhältnis vorliegt. Der Datenaustausch im Rahmen des Geschäftsprozesses Lieferantenwechsel bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferantenwechsels anzufragen, unberührt. |
| Vorbedingung | Der Anfragende hat eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen und/oder ein bestehendes gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder es besteht eine gesetzliche Berechtigung. |
| Nachbedingung | Der Anfragende hat die Daten erhalten. |
| Fehlersituationen | Der Kunde oder die Entnahmestelle konnte nicht identifiziert werden. Die Daten liegen dem Angefragten (z.B. VNB, Lieferant) nicht vor. |
| Auslöser | Eine Anfrage geht ein. |
| Weitere Informationen | |



8.2. Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage

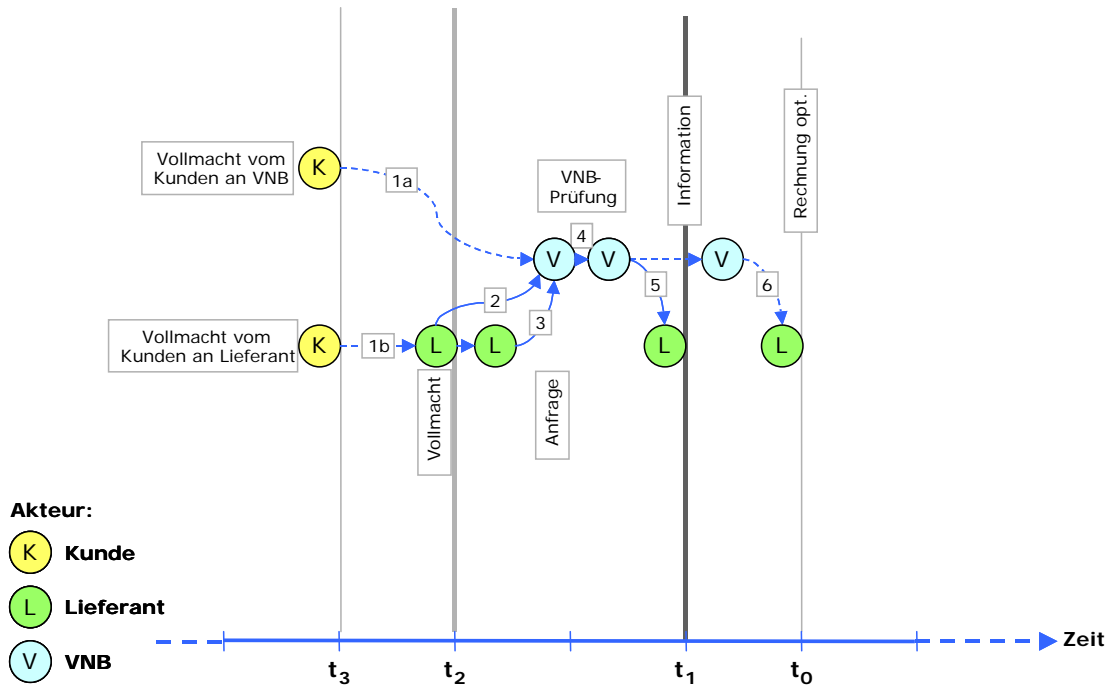
| Nr.: | Beschreibung/Aktivität | Information | Frist | Nachrichtentyp | Anmerkungen / Bedingungen |
|------|--|--|---|---|--|
| 1 | nicht weiter detailliert | | - | | |
| 2 | Der Anfragende sendet seine Geschäftsdatenanfrage. | Informationswunsch mit identifizierendem Kriterium gemäß Strom NZV | - | UTILMD bzw. ORDERS | |
| 3 | Die Geschäftsdatenanfrage wird vom Angefragten geprüft. | Zeitraum gewünschter Informationsumfang | Unverzüglich | | Der Angefragte kann in speziellen Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern. |
| 4 | Der Angefragte beantwortet die Anfrage positiv oder negativ. | Zeitraum, vorhandener Informationsumfang | Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage | bei negativer Antwort: ORDRSP, sonst UTILMD oder MSCONS | Bei positiver Antwort werden die beim Angefragten vorhandenen Informationen übermittelt. |
| 5 | nicht weiter detailliert | | | | Vertragliche Regelung |

8.3. Anlage Stornierung

| Nr.: | Stornierung möglich | Anmerkung |
|------|--------------------------|--|
| 1 | Entfällt | |
| 2 | Ja | Solange er noch keine Antwort erhalten hat. Ob eine stornierte Anfrage kostenpflichtig ist, ist bilateral zu klären. Überschneiden sich Stornierung und Antwort auf Geschäftsdatenanfrage so wird die Rückabwicklung nicht berücksichtigt. |
| 3 | Entfällt | |
| 4 | Nein | |
| 5 | Nicht weiter detailliert | |

8.4. Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen für Geschäftsdatenanfrage

Geschäftsdatenanfrage



IV. Anhänge

1. Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich in zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückwicklung

| Stornierung | Rückabwicklung |
|--|--|
| Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet | Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet |
| Stornierung wird elektronisch beantwortet | Manueller Prozess |
| Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht | Nur bei Einverständnis der Prozessbeteiligten |

2. Darstellung der Abwicklung der Mengenzuordnung bei Meldungen zum Ein-/ Auszug

Um die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn konform zum Lieferantenwechsel abwickeln zu können, ist es notwendig, dass die Meldungen des ein- bzw. ausziehenden Kunden frühzeitig vor dem Umzug bei den beteiligten Marktpartnern eingehen. Um die Bilanzierung des Netzgebietes fristgerecht zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem der Ein-/Auszug beim VNB eingeht. Die Prüfung, ob ein Ein-/Auszug fristgerecht im Hinblick auf die unten genannte 6-Wochenfrist gemeldet ist, erfolgt anhand des mitgeteilten Ein-/Auszugsdatums. Ab dem Tag des Ein-/Auszugs gilt die Meldung als rückwirkend. Die Lieferanten verpflichten sich, ihnen bekannt gewordene Ein- und Auszüge unverzüglich an den VNB weiterzumelden. Dieses Verfahren zur Mengenzuordnung gilt nur für Lastprofilkunden und die vom Kunden verursachten Verzögerungen.

Im Folgenden wird zur Abwicklung das Mehr- und Mindermengenmodell vorgestellt, da das Synchronmodell - wie in der Einleitung beschrieben - mit den Anforderungen an die Bilanzkreisabrechnung nach § 8 Abs.2 StromNZV nicht vereinbar ist:

Kurzbeschreibung Mehr-/Mindermengenmodell:

- Bei Eingang der betreffenden Meldung beim VNB innerhalb von 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzug wird das Lieferende bzw. der Lieferbeginn auf das Aus- bzw. Einzugsdatum gesetzt.
- Später als 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzugsdatum ist eine Ab- bzw. Anmeldung nur nach den Fristen gemäß dem Geschäftsprozess Lieferantenwechsel möglich, d. h. ein Monat zum Ablauf des Folgemonats. In diesem Fall wird das Lieferende bzw. Lieferbeginn auf das Datum gesetzt, zu dem der Bilanzkreiswechsel vollzogen wird.
- Erfolgt die Anmeldung für einen Einzug beim VNB innerhalb von 6 Wochen, die Abmeldung für einen Auszug aber erst später oder gar nicht, so wird das Auszugsdatum auf den Vortag des Einzugsdatums gesetzt. Eine Korrektur des Auszugsdatums kann nur erfolgen wenn eine fristgerechte Abmeldung für einen Auszug eingereicht wird.
- In der Phase zwischen Aus- und Einzug, im Folgenden kurz als „Leerstand“ bezeichnet, erfolgt bei Strombezug die Lieferung der Energie durch den Grundversorger. Im Folgenden wird der Bilanzkreis dieses Lieferanten als BK-L bezeichnet.
- Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf das Aus- bzw. Einzugsdatum des Kunden.

In der folgenden Abbildung beliefert der Lieferant A den Kunden A an einer Entnahmestelle, aus welcher der Kunde auszieht. An derselben Entnahmestelle zieht daraufhin ein Kunde B ein, der durch den

Lieferant B beliefert wird. Der Lieferant A ordnet die Entnahmestelle dem Bilanzkreis BK-A zu, der Lieferant B ordnet die Entnahmestelle den Bilanzkreis BK-B zu.

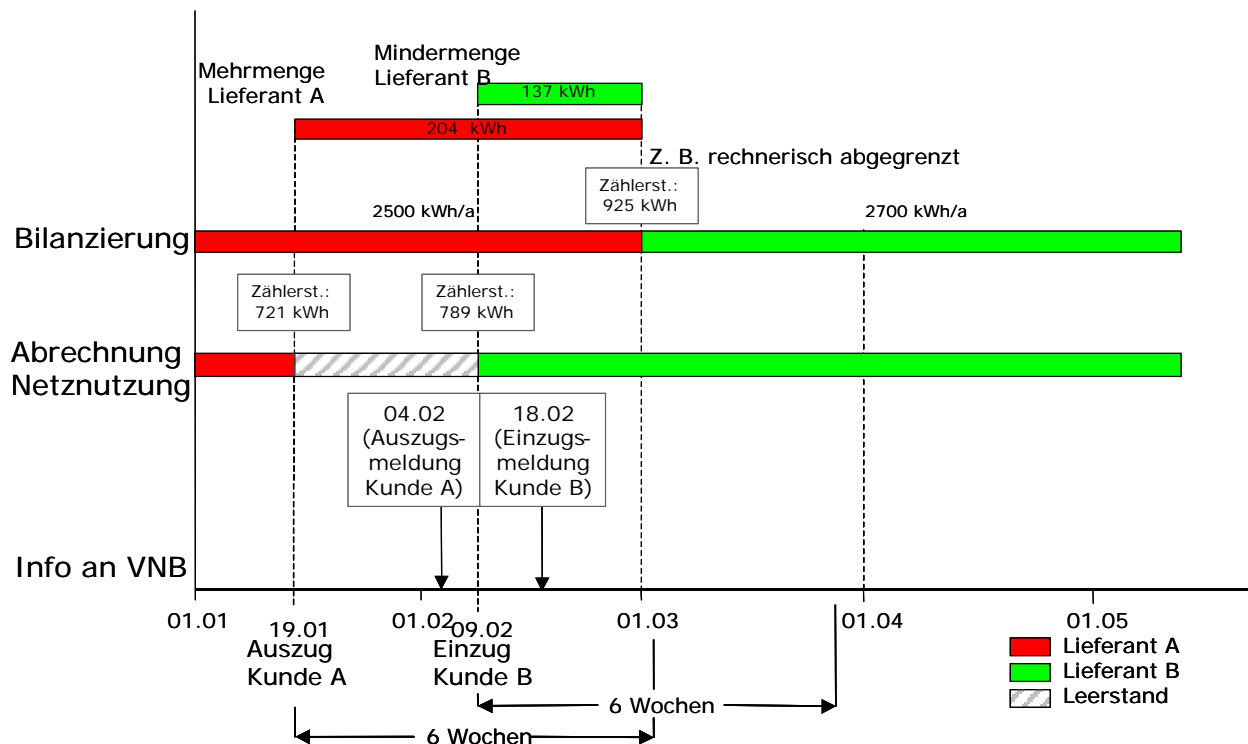
Bei Anwendung des Mehr-/Mindermodells findet der Bilanzkreiswechsel immer in der Zukunft statt. Die Zuordnung der Entnahmestelle ändert sich für den nächsten Ersten eines Monats, der

- der Abmeldungsbestätigung folgt, vom Bilanzkreis BK-A zum Bilanzkreis BK-L
- der Anmeldungsbestätigung folgt, vom Bilanzkreis BK-L zum Bilanzkreis BK-B.

Die in der Zeit zwischen dem Auszugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zuviel bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der VNB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mehrmenge des Lieferanten A.

Die in der Zeit zwischen dem Einzugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zuwenig bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der VNB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mindermenge des Lieferanten B.

Mehr-/Mindermodellen



V. Glossar

| | |
|------------------|---|
| ALP | Analytisches Lastprofil, Summenprofil eines Lieferanten (Aggregator, BKV) |
| Anschlussnutzer | Ist jede natürliche oder juristische Person, die über einen Netzanschluss elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers bezieht oder in dieses liefert (Einspeiser). Der Anschlussnutzer kann auch Anschlussnehmer sein. |
| APERAK | Application Error and Acknowledgement Message |
| CONTRL | Control Message |
| E/G | Ersatz- / Grundversorger |
| EDIFACT | Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport |
| EDM | Energiedatenmanagement |
| Ersatzversorgung | Meint Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG |
| Fristenmonat | Der Monat vor Lieferbeginn |
| Grundversorgung | Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG |
| Haushaltskunde | Gem. § 3 Nr.22 EnWG: Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. |
| INVOIC | Invoice message |
| LFA | Alter Lieferant |
| LFN | Neuer Lieferant |
| LGZ | Lastgangzählung |
| MDL | Messdienstleister |
| MSB | Messstellenbetreiber |
| MSCONS | Metered services consumption report message |
| ORDERS | Purchase Order Message |
| ORDRSP | Purchase Order Response Message |
| Profilkunde | Kunden, die über Lastprofilverfahren beliefert werden |
| REMAADV | Remittance Advice |
| REQDOC | Request for Document Message |
| RLM | Registrierende Leistungsmessung |
| SLP | Standard-Lastprofil |
| ÜNB | Übertragungsnetzbetreiber |

| | |
|------------------------|--|
| UTILMD | Utilities Master Data Message |
| VNB | Verteilnetzbetreiber |
| WT | Werktag; alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage. |
| Zuordnungsermächtigung | Umschreibung für die rechtlich / vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktpartners rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten). |
| Zuordnungsliste | Die Zuordnungsliste ist die Zusammenfassung bestätigter Einzelmeldungen von Zählpunkten im UTILMD-Format. |
| Zwangsauszug | Es handelt sich um eine Abmeldung einer Entnahmestelle durch den VNB beim Lieferanten alt, aufgrund einer auf der Entnahmestelle positiv geprüften Einzugs-Anmeldung und fehlender Auszugs-Abmeldung. |